



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des  
in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 177/2021 für das  
Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177/2021 zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße, beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2021 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

**Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im  
Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes  
Nr. 177/2021 zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße**

## § 1

### Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße, wird vorliegende Veränderungssperre erlassen.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße mit den Grundstücken Fl.Nrn. 23/26, 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5, 777/4, 844/1 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 146/2, 772 und 845.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.10.2021, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

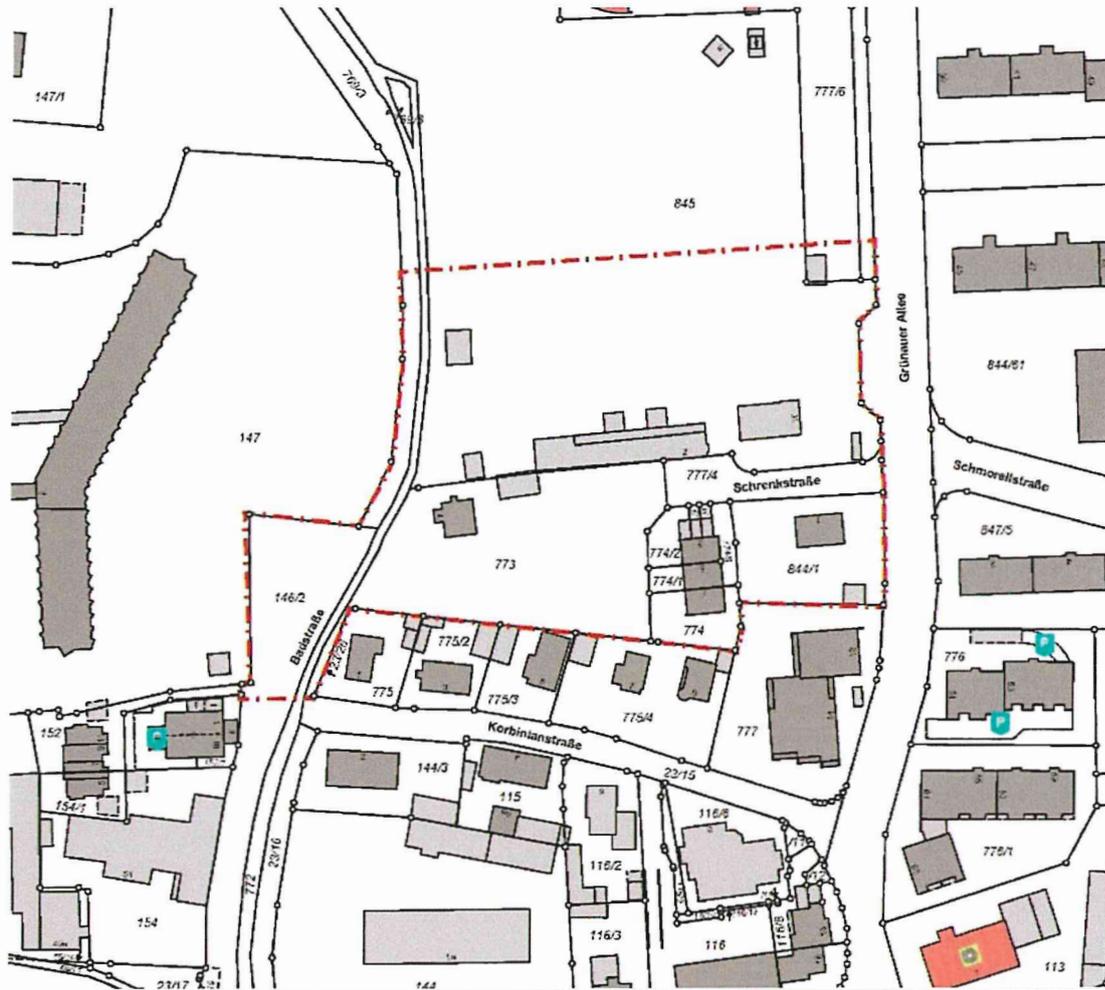
#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

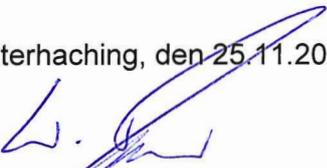
(2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der, für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße, rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Anlage 1 - Lageplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 177/2021



Unterhaching, den 25.11.2021

  
Wolfgang Panzer  
Erster Bürgermeister



Gemeinde Unterhaching  
Plan Nr.: 177/2021  
vom 27.10.2021

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Geltungsdauer in der Gemeinde Unterhaching, Referat 3, Rathausplatz 7, 2. Stock Zimmer 211 oder 212 eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen im Vorraum vor Zimmer 211 ausgestellt und auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter [www.underhaching.de](http://www.underhaching.de), in der Rubrik Aktuelles unter Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Servicezeiten:**

<b>Montag</b>	<b>14:00 Uhr - 18:00 Uhr</b>
<b>Dienstag bis Donnerstag</b>	<b>08:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>07:00 Uhr - 12:00 Uhr</b>

**ACHTUNG:**

**Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zum Rathaus nur eingeschränkt möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter 089/66 55 1-0 oder per E-Mail unter [planen@unterhaching.de](mailto:planen@unterhaching.de) ist erforderlich.**

Unterhaching, den 25.11.2021



Wolfgang Panzer  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 25.11.2021 an Tafel 1-12: Abgenommen am 09.12.2021 von Tafel 1-12:



---

---